



Stellungnahme zum Abschlussbericht der Kommission Straßengüterverkehr vom 31. Juli 2024

Überprüfung des Sehvermögens von Fahrerlaubnisinhabern/
-bewerbern einer Fahrerlaubnisklasse C, C1, CE, C1E bzw. D, D1,
DE oder D1E durch Augenoptikerinnen und Augenoptiker

Düsseldorf, Oktober 2024

Position des Verbandes

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen schlägt vor, durch eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Augenoptikern die Berechtigung einzuräumen, den erweiterten Sehtest nach Anlage 6 Nr. 2.1 der FeV für Berufskraftfahrer durchzuführen. Hieraus würden sich folgende Vorteile ergeben:

- Berufskraftfahrer erhalten einen schnelleren und einfacheren Zugang zu dem für die Berufsausübung notwendigen Sehtest.
- Durch die Zulassung von Augenoptikern als weitere Anbieter von Sehtests für Berufskraftfahrer erhöht sich der Wettbewerb, so dass mit sinkenden Kosten für die Berufskraftfahrer zu rechnen ist.
- Der Sehtest ist keine originär ärztliche Tätigkeit – die Augenarztpraxen werden entlastet.
- Die seit vielen Jahrzehnten bewährte „Infrastruktur“ der Augenoptikbetriebe als amtlich anerkannte Sehteststellen nach § 67 Abs. 4 FeV einschließlich der Aufsicht durch die örtlich zuständigen Augenoptikerinnungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts kann ohne weiteres genutzt werden. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Länder ist nicht zu erwarten.
- Die fachliche Kompetenz der Augenoptiker als Angehörige eines streng reglementierten Gesundheitsberufes wird genutzt.

Abschlussbericht der Kommission

Straßengüterverkehr

Die Kommission Straßengüterverkehr hat in ihrem am 31. Juli 2024 veröffentlichten Abschlussbericht eine Reihe konkreter Entbürokratisierungsmaßnahmen aufgelistet, mit denen die Logistikbranche wirksam entlastet werden kann. Insgesamt sieht der Bericht zehn Entbürokratisierungsmaßnahmen vor. So hält es die Kommission Straßengüterverkehr für vordringlich, Erleichterungen bei der Berufskraft-

fahrerqualifikation und der Fahrerlaubnis zu schaffen. Eine dieser Erleichterungen könnte aus Sicht der Kommission die Einbeziehung von Augenoptikern in die Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) für Berufskraftfahrer sein.

Zur Zeit kann diese Untersuchung nur von einem Augenarzt, einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“, einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, einem Arzt einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung, nicht aber von Augenoptikern oder Hausärzten durchgeführt werden.

Der Abschlussbericht weist darauf hin, „dass derzeit nur ein Teil der Augenoptiker für die Durchführung der Sehtests qualifiziert ist und nur ein sehr kleiner Teil der Augenoptikerbetriebe (14 %) über die erforderliche Geräteausstattung verfügt“.

Als Handlungsrahmen schlägt der Abschlussbericht vor, die vorhandenen Spielräume für die Einbeziehung von Augenoptikern in die Untersuchung des Sehvermögens zu nutzen, sofern gleiche Untersuchungsstandards (hierzu 1.) mit vertretbarem Aufwand (hierzu 2.) gewährleistet werden können.

1. Gleiche Untersuchungsstandards

Augenoptiker sind in der Lage, die gleichen Untersuchungsstandards zu gewährleisten, wie sie von den oben genannten Ärzten angeboten werden:

1.1. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass im Rahmen des hier in Rede stehenden Sehtests nur zu prüfen ist, ob das Sehvermögen einer Person bestimmten objektiven Anforderungen genügt. Aus welchen Gründen das Sehvermögen möglicherweise nicht ausreicht, muss von der Person, die den Sehtest durchführt, nicht festgestellt werden, so dass keine originär ärztliche Kompetenz im Sinne einer Diagnose erforderlich ist.

1.2. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Augenoptikermeisterverordnung vom 29. August 2005 müssen Augenoptikermeister in der Lage sein, die Sehleistung zu messen und Verfahren zur Feststellung von Beeinträchtigungen der Sehleistung anzuwenden, die Ergebnisse darzustellen und das weitere Vorgehen zu begründen. Die nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV erforderlichen Untersuchungen können daher von Augenoptikern sachgerecht durchgeführt werden:

- **Prüfung der zentralen Tagessehschärfe nach Anlage 6, Nr. 2.1.1 FeV**

Diese Prüfung erfolgt bereits durch Augenoptiker im Rahmen des allgemeinen PKW-Führerscheinsehtests nach Anlage 6, Nr. 1.1 FeV.

- **Prüfung der übrigen Sehfunktionen nach Anlage 6, Nr. 2.1.2 FeV**

Hierzu gehört die Testung des Farbensehens, des Gesichtsfeldes, des Kontrast- oder Dämmerungssehens sowie des Stereosehens, die ein Augenoptikermeister fachgerecht durchführen kann. Diese Untersuchungen sind seit vielen Jahren fester Bestandteil der Ausbildung zum Augenoptikermeister bzw. zu den akademischen Abschlüssen der Augenoptiker und Optometristen. Sie werden im Rahmen der Ausbildung in Theorie und Praxis erlernt. Für alle diese Untersuchungen haben die Augenärzte darüber hinaus allgemein anerkannte Mindeststandards vorgelegt.

Die Testung des Farbensehens, des Kontrast- oder Dämmerungssehens sowie des Stereosehens ist technisch leicht durchführbar, da hier einfache Prüftafeln zur Anwendung kommen.

Die Prüfung des Gesichtsfeldes erfolgt mit einem Perimeter. Hier kommt es im Wesentlichen auf die richtige Einweisung und Justierung des Prüflings an. Die Messung erfolgt dann automatisch. Auch diese Untersuchung kann von augenoptischem Fachpersonal problemlos durchgeführt werden.

1.3. Es ist zutreffend, dass heute nicht alle Betriebe über die notwendige Ausstattung - insbesondere hinsichtlich des Perimeters - verfügen, um die Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2.1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchführen zu können. Wir gehen davon aus, dass bundesweit bereits ca. 1.000 Augenoptikbetriebe ausreichend ausgestattet sind. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich weitere Augenoptikbetriebe entsprechend ausstatten werden, sobald sie die Möglichkeit erhalten, die Untersuchung durchzuführen. Die uneinheitliche Ausstattung der Augenoptikbetriebe birgt jedoch nicht die Gefahr, dass die heutigen Untersuchungsstandards unterlaufen werden könnten (siehe hierzu Ziffer 2).

1.4. Augenoptikbetriebe sind nach § 67 Abs. 4 FeV amtlich anerkannte Sehteststellen, die in den meisten Bundesländern von den örtlich zuständigen Augenoptikerinnungen (= Körperschaften des öffentlichen Rechts) überwacht werden. In dieser Funktion haben sich die Augenoptikbetriebe als sehr zuverlässig erwiesen.

2. Aufwand durch die Einbindung von Augenoptikern in die Untersuchung des Sehvermögens gemäß Anlage 6, Nr. 2.1 FeV

Die Einbeziehung von Augenoptikern in die Untersuchung des Sehvermögens nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV führt zu keinem erhöhten Aufwand: Wie beim Führerscheinsehtest nach Anlage 6 Nr. 1.1 FeV könnten die Augenoptikerinnungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts die Aufsicht über die Betriebe führen, die berechtigt sind, auch den hier in Rede stehenden Sehtest durchzuführen. So könnte die Durchführung des Sehtests nach Anlage 6 Nr. 2.1 FeV von der erfolgreichen Prüfung der Betriebsausstattung durch die Augenoptikerinnung abhängig gemacht werden. Die Kosten für diese Prüfung sowie für die Überwachung sind von den Betrieben zu tragen.

Die Branche Augenoptik/Optometrie

In Deutschland arbeiten 47.800 Beschäftigte in rund 11.000 augenoptischen Fachgeschäften. Die Branche erwirtschaftete 2023 einen Jahresumsatz in Höhe von 6,8 Mrd. Euro.

Augenoptiker sind in erster Linie Akteure des sogenannten Zweiten Gesundheitsmarktes. Von den jährlich 12,18 Millionen Versorgungen mit Brillen und Kontaktlinsen werden schätzungsweise 11,7 Millionen von den Kunden selbst getragen. In all diesen Fällen versorgen Augenoptiker ihre Kunden eigenverantwortlich mit Korrektionsbrillen. Gleiches gilt für die Versorgung mit Kontaktlinsen, die nur zu einem Bruchteil von den Krankenkassen übernommen wird. Sie unterliegt dabei keinen Einschränkungen hinsichtlich des Alters der Kunden, des Grades der Fehlsichtigkeit oder der Art der Sehhilfe.

Der Verband

Der Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (ZVA) vertritt als Bundesinnungsverband nach § 85 Abs. 1 Handwerksordnung seit seiner Gründung 1951 bundesweit die Interessen der selbständigen Augenoptiker und Optometristen. Über die regional verwurzelten Landesinnungen und Landesinnungsverbände sind mehr als 80 Prozent der augenoptischen Unternehmen Verbandsmitglieder. Der ZVA ist die maßgebliche Spitzenorganisation für die Branche auf Bundesebene und schließt in dieser Funktion Versorgungsverträge im Sinne von § 127 Abs. 1 SGB V mit den gesetzlichen Krankenversicherungen.

Ansprechpartner

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen

Bundesinnungsverband

Alexanderstraße 25a

40210 Düsseldorf

Carsten Schmitt

Leiter der Abteilung Recht

E-Mail: c.schmitt@zva.de

Telefon 0211 863235-0

www.zva.de